



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 14

Freitag, 14.06.2019

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung S. 1

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung S. 1

Baugenehmigung zur Änderung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle, Errichtung einer Hackschnitzel-Lagerhalle, Teilabbruch auf dem Grundstück Fl. Nr. 61/4, Kucha der Gemarkung Kucha S. 2

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Schule in ein Seniorenpflegeheim, Errichtung eines Anbaus und eines Lifts sowie Teilabbruch des Betonstegs auf dem Grundstück Fl. Nr. 835, 355, 837, 838, Schulstraße 26 der Gemarkung Hartmannshof S. 2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde S. 2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde S. 2

Nr. 84 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Immissionsschutzrecht; Antrag der Polyden Folienfabrik GmbH, Heilsbronn,

a) auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung (Beschichten) von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel mit einem Verbrauch von 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie

b) zur Errichtung und zum Betrieb eines den vorhandenen Druckanlagen nachgeschalteten thermischen Abgasreinigungssystems (Kondensationsprinzip) zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß TA-Luft auf den Flur-Nummern 2857-2860 der Gemarkung Hersbruck.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 23.05.2019 der Firma Polyden Folienfabrik GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

a) zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung (Beschichten) von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel mit einem Verbrauch von 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie

b) zur Errichtung und zum Betrieb eines den vorhandenen Druckanlagen nachgeschalteten thermischen Abgasreinigungssystems (Kondensationsprinzip) zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß TA-Luft auf den Flur-Nummern 2857-2860 der Gemarkung Hersbruck

erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist auf Antrag gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügbaren Teil:

1. Die Firma Polyden Folienfabrik GmbH, Heilsbronn, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

a) zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung (Beschichten) von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel mit einem Verbrauch von 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie

b) zur Errichtung und zum Betrieb eines den vorhandenen Druckanlagen nachgeschalteten thermischen Abgasreinigungssystems (Kondensationsprinzip) zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß TA-Luft auf den Flur-Nummern 2857-2860 der Gemarkung Hersbruck

unter den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen.

2. Antragsunterlagen

3. Diese Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, es sei denn, es wurde mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb der Frist begonnen.

4. Nebenbestimmungen: Die Genehmigung enthält Anforderungen zu folgenden Bereichen:

- Baurecht
- Arbeitsschutz
- Wasserrecht
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Abfallverwertung

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma Polyden Folienfabrik GmbH als Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen in schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagegebühr eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 18.06.2019 bis 01.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz** ausgelegt.

2. Mit Ende der Auslegungsfrist am 01.07.2019 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de - Aktuelles.

Nr. 85 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Immissionsschutzrecht; Antrag der Firma Wolfshöher Tonwerke GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Schallschutzwand auf der Flur-Nr. 390 der Gemarkung Rollhofen

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 03.06.2019 der Firma Wolfshöher Tonwerke GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Schallschutzwand auf der Flur-Nr. 390 der Gemarkung Rollhofen erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist auf Antrag gem. § 21a der Neunten Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Die Firma Wolfshöher Tonwerke GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Schallschutzwand auf der Flur-Nr. 390 der Gemarkung Rollhofen unter den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen.

2. Antragsunterlagen

3. Diese Genehmigung erlischt ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung, es sei denn, es wurde mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb der Frist begonnen.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Anforderungen zu folgenden Bereichen:

- Immissionsschutz
- Baurecht

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Wolfshöher Tonwerke GmbH und Co. KG als Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagegebühr eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21a der 9. BImSchV i.V. mit § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 18.06.2019 bis 01.07.2019 während der allge-meinen Dienststunden im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz** ausgelegt.

2. Mit Ende der Auslegungsfrist am 01.07.2019 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de - Aktuelles.

Nr. 86 Baugenehmigung zur Änderung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle, Errichtung einer Hackschnitzel-Lagerhalle, Teilabbruch auf dem Grundstück Fl. Nr. 61/4, Kucha der Gemarkung Kucha

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 03.06.2019, Az.: B-2018-775-3, wurde Frau und Herrn Petra und Emil Kalb eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 60/3, 62, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 72/2 der Gemarkung Kucha, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 03.06.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Stü) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 87 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Schule in ein Seniorenpflegeheim, Errichtung eines Anbaus und eines Lifts sowie Teilabbruch des Betonstegs auf dem Grundstück Fl. Nr. 835, 355, 837, 838, Schulstraße 26 der Gemarkung Hartmannshof

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 05.06.2019, Az.: B-2018-873-4, wurde Firma Lebensräume Immobilien GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 813, 813/4, 813/19 der Gemarkung Hartmannshof, Fl.Nr. 357/5 der Gemarkung Weigendorf, Fl.Nrn. 2062, 2059 der Gemarkung Arzlohe, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 05.06.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Re) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6259 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 88 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.011.460.619

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 31. Mai 2019

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 89 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.011.185.273

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 05. Juni 2019

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 14.06.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat